

Interventionsort 4	Weich- weizen	Gerste	Roggen
Altenburg	+	+	—
Bischofswerda	—	—	+
Eilenburg	—	—	+
Großschirma	+	+	—
Neumark	+	+	—
Niedercunnersdorf	+	+	—
Riesa	+	+	+
Trebsen	+	+	—
Aschersleben	+	+	—
Coswig	—	—	+
Halberstadt	+	+	—
Haldensleben	—	—	+
Halle	+	+	—
Klötze	—	—	+
Magdeburg	+	+	+
Querfurt	+	+	—
Tangermünde	—	—	+
Buttstädt	+	+	—
Gotha	+	+	—
Ebeleben	+	+	—
Niederpöllnitz	+	+	—
Rudolstadt	+	+	—
Themar	+	+	—

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Zollverfahren  
der Umwandlung von Waren  
unter zollamtlicher Überwachung  
vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr  
vom 19. Juli 1990**

Abschnitt I

**Bewilligung des Verfahrens  
und Überführung der Waren in das Verfahren**

§ 1

(1) Der Bewilligungsantrag nach § 3 Absatz 2 der Verordnung ist schriftlich zu stellen. Er ist zu unterzeichnen und enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Antragstellers und der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Antragsteller handelt;
- b) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- c) vorgesehene Warenmenge;
- d) vorgesehener Warenwert;
- e) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif.

Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummern beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Durchführung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung nicht erforderlich ist;

- f) Art der Umwandlung;
- g) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;
- h) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;
- i) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach § 8 der Verordnung erhalten haben müssen;
- j) Ort, an dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Umwandlung erfüllt sind.

Die Bewilligung kann je nach Fall für einen oder mehrere Umwandlungsvorgänge erteilt werden.

(3) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

Sie trägt Datum und Unterschrift und enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung und der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Bewilligungsinhaber handelt;
- b) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- c) Warenmenge, für die die Umwandlung bewilligt wird;
- d) vorgesehener Warenwert;
- e) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif;
- f) Art der Umwandlung;
- g) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;
- h) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;
- i) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach § 8 der Verordnung erhalten haben müssen;
- j) Ort, an dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Die Bewilligung muß ferner einen Hinweis auf den Antrag enthalten. Werden die in diesem Absatz genannten Angaben durch eine Bezugnahme auf den Antrag ersetzt, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

§ 2

Die Überführung einer Ware in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung — nachstehend „Verfahren“ genannt — ist davon abhängig, daß bei einer zuständigen Zollstelle unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Anmeldung zur Überführung in das Verfahren — im folgenden „Anmeldung“ genannt — abgegeben wird. Die Person, die die Anmeldung abgibt, wird nachstehend „Anmelder“ genannt.

§ 3

(1) Die Anmeldung nach § 2 ist auf einem von der Zollbehörde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch:

- den Hinweis auf die Bewilligung;
- die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Eingangsgabgaben.

(3) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung, nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.